

## 82

ESt

## Aufwendungen für die Unterbringung eines Elternteils in einem Altenpflegeheim

EStG §§ 33, 33a

*Aufwendungen erwachsen dem Stpfl. zwangsläufig i. S. von § 33 EStG, wenn er sich ihnen aus rechtlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit diese den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Problematisch ist, ob ein Kind die Aufwendungen für die Unterbringung seiner Mutter oder seines Vaters in einem Altenpflegeheim als außergewöhnliche Belastungen abziehen kann.*

### Sachverhalt

R bezieht als Rechtsanwalt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Seine Mutter M befindet sich seit dem 01.01.2016 in einem Altenpflegeheim. Bei Aufnahme der M in dem Altenpflegeheim waren bei ihr die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt, sie war mit Beginn des Heimvertrags der Pflegestufe 2 und ist mittlerweile seit dem 01.01.2017 dem Pflegegrad 3 zugeordnet. M erhielt vom Sozialamt hinsichtlich der Aufwendungen für das Pflegeheim Unterstützungen (Heimpflege).

Hinsichtlich dieser Unterhaltsleistungen wurde R von der Stadt A in Anspruch genommen. M selbst bezog monatlich eine Witwenrente i. H. von 750 Euro sowie eine Hinterbliebenenrente von 250 Euro. R hat an die Stadt A im Jahr 2016 9.000 Euro gezahlt, die er als außergewöhnliche Belastung geltend macht.

### Frage

Sind die Zahlungen des R für die Inanspruchnahme der Unterbringungskosten seiner Mutter in dem Altenpflegeheim als außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG abziehbar?

### Antwort

Ja, sie sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

### Begründung

Elternunterhalt gewinnt in der Praxis meist erst an Bedeutung, wenn eine Unterbringung eines Elternteils in einem Altenheim erforderlich

*Aufwendungen für  
Pflegeheim der  
Eltern ...*

ist. Nahezu regelmäßig entsteht der Bedarf bei Pflegebedürftigkeit und Unterbringung in einem Pflegeheim.

*... als außergewöhnliche Belastungen*

Das FG Köln<sup>1</sup> vertritt die Auffassung, dass ein Stpfl. die Aufwendungen für die Heimunterbringung seiner pflegebedürftigen Mutter als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG abziehen kann. Aufwendungen für die **krankheitsbedingte** Unterbringung von Angehörigen in einem Altenpflegeheim fallen nach Auffassung des Gerichts unter § 33 EStG, während z. B. Aufwendungen für deren **altersbedingte** Heimunterbringung nur nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden können.

*Kein anteiliger Abzug nach § 33a Abs. 1 EStG*

Die Kosten, die R für die Unterbringung seiner Mutter in dem Pflegeheim getragen hat, sind nicht in Unterhaltskosten i. S. von § 33a EStG und Krankheitskosten i. S. von § 33 EStG aufzuteilen. Denn die unter § 33 EStG fallenden abziehbaren krankheitsbedingten Mehrkosten, wegen derer R vom Sozialamt der Stadt A in Anspruch genommen wurde, umfassen ebenso wie bei einer Unterbringung in einem Krankenhaus nicht nur die Aufwendungen für Pflege und ärztliche Hilfe, sondern auch die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die bei einem Heimaufenthalt in der Regel erheblich höher liegen als die dafür üblichen Kosten bei einem Verbleib im eigenen Haushalt.

*Kein Abzug einer Haushaltsersparnis*

Der Abzug einer Haushaltsersparnis von den Kosten, die R für die Unterbringung seiner Mutter in dem Pflegeheim getragen hat, kommt nach Auffassung des FG nicht in Betracht. Die Aufwendungen sind auch zwangsläufig erwachsen, denn die Zwangsläufigkeit der Unterhaltsaufwendungen gründet auf dem Umstand der Inanspruchnahme durch das Sozialamt. Nach alledem kann R seine Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art i. S. des § 33 EStG abziehen.

**Anmerkung:** Überraschend ist, dass die Finanzverwaltung trotz Revisionszulassung keine Revision beim BFH eingelegt hat, sodass eine höchstrichterliche Entscheidung zur Rechtsfortbildung in dieser Sache nicht ergehen wird. Betroffene sollten sich in einschlägigen Fällen auf das Urteil des FG Köln berufen und ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Verfasser: Hans Walter Schoor, Steuerberater, Kemmenau

1 FG Köln vom 26.01.2017 14 K 2643/16 (EFG 2017 S. 837).